

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001) **in der geänderten Fassung vom 09.05.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001 in der geänderten Fassung vom 09. 05. 2003, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. 01. 2003, Az. 3-7831-11/132-11 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 12 und wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachprüfungen und Modulprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Fachprüfungen“ die Worte „oder der Diplomprüfung insgesamt“ eingefügt und die Worte „für die jeweiligen Fachprüfungen“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Worte „falls erforderlich“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat umfassen.“
8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Prüferinnen oder“ gestrichen.

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.“
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach.“
11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ungewichtete“ durch die Worte „mit den Leistungspunkten gewichtete“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und“ durch die Worte „Fach- und Modulnoten und der Note“ ersetzt.
12. In § 8 wird der Absatz 5 neu angefügt: „Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.“
13. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. Der dritte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
14. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet: „In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zu geben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“
15. In § 10 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt.
16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des vorletzten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit über 90 Leistungspunkte hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Alternativ gelten auf Antrag des Kandidaten erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung im Wert dieser Leistungspunkte als nicht durchgeführt. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.“
17. § 12 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 27 Abs. 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.“

18. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.“

19. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“ Außerdem wird folgender Satz an Absatz 2 angefügt: „Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“

20. In §14 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

21. In § 14 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung prüfungsorganisatorischer Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.“

22. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.“ Im jetzt neu als Satz 3 bezeichneten bisherigen Satz 2 wird das Wort „SächsHG“ durch das Wort „Landesrecht“ ersetzt.

23. In § 18 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „nach Abschluss der letzten Fachprüfung“ durch die Worte „nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt. Im Satz 7 werden nach den Worten „so wird“ die Worte „nach Ablauf der Frist“ eingefügt.

24. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

25. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 120 Leistungspunkte gemäß § 27

Abs. 6 erworben hat.“ Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „Annahme der Diplomarbeit“ die Worte „und der Voraussetzung nach Satz 2“ eingefügt.

26. In § 20 Abs. 2 wird im Satz 1 das Wort „Prüfungsfachkerne“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt und in Satz 4 nach den Worten „Beiblatt zum Zeugnis“ die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und hinter dem Wort „Diplomurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.
28. Am Ende von § 23 Abs. 3 wird der Satz „Näheres regelt die Studienordnung.“ angefügt. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
29. In § 25 Abs. 2 Satz 3 bis 7 werden die Worte „wie folgt“ durch die Worte „in den folgenden Pflichtmodulen“ und in Nr. 1 das Wort „Klausurarbeit“ jeweils durch das Wort „Komplexprüfung“ ersetzt. Die Worte „auch Teilprüfungen“ werden ersetzt durch „für ein Pflichtmodul auch mehrere Prüfungen“. Das Wort „Teilprüfungsleistung“ wird an zwei Stellen durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
30. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten, jedoch nicht aus dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, fehlen.“
31. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „(Fachprüfungen)“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“
32. In § 27 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „ein“ und dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „sonstiges“ eingefügt.
33. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden zwischen den Worten „Prüfungsfachkerne werden“ und den Worten „aus Prüfungsleistungen“ die Worte „als spezielle Module“ eingefügt. In Satz 5 werden nach den Worten „zu dieser Ordnung“ die Worte „und der Studienordnung“ eingefügt und folgende Sätze werden an § 27 Abs. 3 am Ende angefügt: „Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten. Der Fakultätsrat legt den Katalog wählbarer Fachkerne und Module fest und gibt diesen als Anhang zum Studienablaufplan bekannt.“
34. In § 27 Abs. 4 Satz 2 und 4 wird das Wort „Prüfungsfachkerne“ an zwei Stellen durch die Worte „Fachkerne und Module“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Zwischen dem Wort „Prüfungsausschuss“ und dem Wort „erweitert“ werden die Worte „vorübergehend eingeschränkt oder“ eingefügt.
35. An § 27 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstal-

tungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.“

36. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 105 der insgesamt 120 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Die fehlenden Leistungspunkte müssen bis zum Prüfungskolloquium gem. § 19 Abs. 3 nachgewiesen werden.“
37. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann etwa bei Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung die Dauer um höchstens zwei Monate verlängert werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 26.01.2005, Az.: 3-7831-11/132-13.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge